LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/11188**

24.10.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4469 vom 16. September 2024
der Abgeordneten Professor Dr. Daniel Zerbin und Dr. Christian Blex AfD
Drucksache 18/10688

Evaluationen nach dem HG NRW an der Universität Münster

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen sind gemäß § 7 Absatz 2 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen bzw. § 7 Absatz 2 Kunsthochschulgesetz Nordrhein-Westfalen dazu verpflichtet, Evaluationsverfahren zur Qualitätssicherung in ihren Grundordnungen zu normieren.

Diese Evaluationen sollen sowohl der Qualitätssicherung dienen als auch die Qualität der Lehre auf Dauer verbessern. Ferner dienen Evaluationen der Akkreditierung von Studiengängen, um eine standardisierte Qualität der Studiengänge sicherzustellen.[1,2]

Hierzu werden in aller Regel Befragungen der Studenten zu den Lehrveranstaltungen durchgeführt.[3]

Die Hochschulen und Kunsthochschulen regeln gemäß § 7 Absatz 2 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen bzw. § 7 Absatz 2 Kunsthochschulgesetz Nordrhein-Westfalen in ihren Ordnungen Art, Umfang und Behandlung der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten.

So lassen sich zwei Gruppen von Evaluationsarten feststellen: einerseits die personenbezogenen Evaluationen von Lehrveranstaltungen zwecks Bewertung der Lehre, andererseits die studiengangbezogenen Evaluationen zur Bewertung der Inhalte und Rahmenbedingungen der Studiengänge.[4]

---

[1] https://www.uni-muenster.de/IfPol/studieren/evaluation.html (abgerufen am 11.06.2024); https://www.hfh-fernstudium.de/blog/akkreditierung-was-ist-das-und-warum-ist-sie-wichtig (abgerufen am 11.06.2024).
[2] https://www.hfh-fernstudium.de/blog/akkreditierung-was-ist-das-und-warum-ist-sie-wichtig (abgerufen am 11.06.2024).
[3] https://portal.uni-koeln.de/subportale/qualitaetsmanagement-lehre-studium/evaluation-kennzahlen/evaluation/lehrveranstaltungsevaluation (abgerufen am 11.06.2024).
[4] https://www.hspv.nrw.de/studium/evaluation/uebersicht (abgerufen am 11.06.2024).

Datum des Originals: 24.10.2024/Ausgegeben: 30.10.2024

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft hat die Kleine Anfrage 4469 mit Schreiben vom 24. Oktober 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Welche Arten von Evaluationen sind in der Grundordnung der Universität Münster normiert?

An der Universität Münster werden Evaluationen und Befragungen in der Ordnung für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre (QM-Ordnung) geregelt. Darin vorgesehen sind personenbezogene und studiengangbezogene Evaluationen.

2. Welchen Umfang haben diese Evaluationen? (Bitte aufschlüsseln nach Evaluationsarten, Durchführung der Evaluation, ggf. Ressourcenansatz und Zeitumfang zwecks Auswertungen)

Alle Evaluationen werden grundsätzlich in einer Kombination aus digitalen und analogen Fragebögen (Freier Text/Multiple Choice/Bewertungsskala) durchgeführt. Vorrangig erfolgen Evaluationen zu Studium und Lehre an der Universität Münster aber per digitalem Fragebogen.

Ein Ressourcenansatz in Form von zum Beispiel einem Mittelansatz in Euro oder zeitlichen Aufwand in Vollzeitäquivalenten je Evaluationsart kann nicht konkret beziffert werden.

3. Wie viele Akkreditierungen von Studiengängen konnten an der Universität Münster aufgrund der ausgewerteten Evaluationen in den letzten 10 Jahren vorgenommen werden? (Bitte aufschlüsseln nach akkreditierten Studiengängen und Jahrgang)

Ergebnisse von internen Evaluationen werden in der Regel im Rahmen von Akkreditierungsverfahren, vor allem bei der Re-Akkreditierung, betrachtet und auch als Indiz bei der Bewertung einzelner Akkreditierungskriterien herangezogen.

Allerdings ist die Akkreditierung im Sinne des § 7 Absatz 1 HG beziehungsweise § 7 Absatz 1 KunstHG ein von der Evaluation im Sinne des § 7 Absatz 2 HG beziehungsweise § 7 Absatz 2 KunstHG zu unterscheidendes Verfahren.

Ein Unterschied ist, dass die Akkreditierung für die Aufnahme des Studienbetriebs beziehungsweise die Re-Akkreditierung für dessen Fortführung erforderlich ist. Die Evaluierung hingegen findet hochschulintern und kontinuierlich im laufenden Studienbetrieb statt.

4. Welche Erkenntnisse haben sich für die Universität Münster aus den bisher durchgeführten Evaluationen ergeben?

Die Evaluation im Sinne des § 7 Absatz 2 HG beziehungsweise § 7 Absatz 2 KunstHG ist ein wichtiges Mittel zur kontinuierlichen Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre sowie der Studienrahmenbedingungen unter Einbeziehungen aller Hochschulangehörigen, insbesondere der Studierenden.

Die Hochschulen haben über die letzten Jahre unterschiedliche Instrumente und Verfahren zur Evaluierung und der Verwertung der Ergebnisse entwickelt. Sie erhalten aus den Evaluationsverfahren und Befragungen Informationen über die aktuelle Bewertung zum Beispiel der

Lehrinhalte und -ziele, der Studiengänge, der Studienorganisation sowie der personellen und weiterer Ressourcen und über Studiererfolg und Studierbarkeit.

5. Wird eine Ausweitung der Evaluationen beabsichtigt?

Eine Ausweitung ist beabsichtigt.